

119. Ein Steuerverfahren kann eine „Rechtssache“ sein. Rechtsbeugung kann auch im Steuerveranlagungsverfahren bei der Entscheidung über die Steuerpflicht begangen werden.

II. Straffenat. Ur. v. 26. August 1937 g. B. 2 D 142/37.

I. Landgericht Berlin.

Der Angeklagte war Stadtamtmann und hatte in dieser Eigenschaft den Leiter einer städtischen Steuerstelle zu vertreten. Zu seinen Amtsobliegenheiten gehörte es auch, über Anträge auf Befreiung von der Grunderwerbsteuer zu befinden. Die Anklage wirft ihm vor, bei der Bearbeitung derartiger Anträge Untreue und Betrug begangen zu haben. Das LG. hat das Verfahren eingestellt, weil die Strafverfolgung verjährt sei. Hiergegen richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft. Sie rügt, die Strafkammer habe es aus Rechtsirrtum unterlassen, den Sachverhalt auch unter dem Gesichtspunkte der Rechtsbeugung (§ 336 StGB.) zu prüfen.

Aus den Gründen:

1. Zum Tatbestande des § 336 StGB. gehört zunächst, daß dem Täter die Leitung oder Entscheidung einer „Rechtssache“ obliegt. Dieser Begriff hat im § 336 StGB. dieselbe Bedeutung wie in den §§ 334 und 356 StGB. und umfaßt jedenfalls alle Rechtsangelegenheiten, bei denen mehrere „Parteien“ mit entgegengesetzten rechtlichen Belangen einander streitend gegenüberstehen können, wenn über sie nicht durch Verwaltungsmaßnahmen zu befinden, sondern nach Rechtsätzen zu entscheiden ist. Der Begriff der „Rechtssache“ ist nicht auf Angelegenheiten beschränkt, über die nach dem Gesetz ein „Richter“ zu entscheiden hat; vielmehr genügt es, daß der dafür zuständige Beamte wie ein Richter Entscheidungen zu treffen hat. Als Rechtssachen, die hierher gehören, hat die Rechtsprechung daher auch z. B. Strafbescheide und Strafverfügungen der beamteten Mitglieder von Verwaltungsbehörden anerkannt (RGSt. Bd. 25 S. 276, 277; Bd. 26 S. 56, 58). Daß das Gesetz

den Ausdruck „Parteien“ verwendet, es aber nach heutiger Rechtsauffassung nicht annehmbar ist, den Vertreter der Staatsführung wie eine Partei auf eine Ebene mit einem Beschuldigten zu stellen, ist für die Anwendung des § 336 StGB. in solchen Fällen — ebenso wie im gerichtlichen Strafverfahren — ohne Bedeutung. Deshalb ist auch ein Dienststrafverfahren als Rechtssache i. S. des § 336 StGB. anzusehen, und der beschuldigte oder verdächtige Beamte hat dabei als „Partei“ zu gelten (RGSt. Bd. 69 S. 213). Für das kommende Strafrecht ist eine Erweiterung des Täterkreises dadurch in Aussicht genommen, daß der Begriff „Beamte“ durch „Amtsträger“ und „Partei“ durch „Beteiligte“ ersetzt werden soll (Gürtner Das kommende deutsche Strafrecht Bes. Teil 2. Aufl. S. 317). Auch das läßt erkennen, daß hier schon nach heutiger Rechtsauffassung der Begriff der „Rechtssache“ nicht besonders eng zu fassen ist.

Hiernach bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, zu den „Rechtssachen“ i. S. des § 336 StGB. auch Steuerfachen zu rechnen, in denen es sich um entgegenstehende Belange des Trägers der Steuerhoheit und des Steuerpflichtigen handelt, soweit dabei Entscheidungen nach Rechtsgrundsätzen zu treffen sind. Daß der Steuerpflichtige eine Verpflichtung gegenüber dem Staate zu erfüllen hat, kann nicht entgegenstehen; denn darum handelt es sich auch vielfach bei Entscheidungen in anderen Verfahren, die zweifellos Rechtssachen in dem hier behandelten Sinne sind. Zu berücksichtigen ist auch, daß nach dem § 242 RWbgD. (§ 227 a. F.) in Steuerfachen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen ist und daß an deren Stelle die Entscheidung Steuergerichten oder Steuerverwaltungsbehörden übertragen ist.

2. Weiteres Merkmal des Verbrechens gegen den § 336 StGB. ist, daß es sich um eine solche Rechtssache handelt, in der einem Beamten die „Leitung oder Entscheidung“ obliegt. Von den Beamten der Finanzbehörden gehören hierher ohne weiteres die beamteten Mitglieder der Finanzgerichte und des Reichsfinanzhofes, die nach dem § 229 RWbgD. (§ 218 a. F.) über die Berufung oder die Rechtsbeschwerde im Steuerfestsetzungsverfahren zu entscheiden haben. Ihre Tätigkeit ist insoweit derjenigen der Verwaltungsgerichte im Verwaltungsstreitverfahren gleichzusetzen. Weiter fallen hierunter die Beamten der Finanzämter und Landesfinanzämter, soweit sie im Verwaltungsstrafverfahren Strafbescheide erlassen können und

auf Beschwerden zu entscheiden haben (§§ 412 f. g. RWbgD., §§ 386 f. g. a. F.); diese Entscheidungen entsprechen dem gerichtlichen Strafbefehl oder der polizeilichen Strafverfügung.

Über auch, soweit die Finanzämter im Steuerveranlagungsverfahren Entscheidungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Steuerpflicht zu treffen haben, können sich die Beamten, die leitend oder entscheidend mit solchen Angelegenheiten befaßt sind, der Rechtsbeugung schuldig machen. Die schriftlichen Steuerbescheide sind der Rechtskraft fähig und müssen nach dem § 211 RWbgD. a. und n. F. auch in ihrer Form, ebenso wie ein Urteil, bestimmten gesetzlichen Erfordernissen genügen. Sie werden nach vorangegangenen Ermittlungen getroffen und bilden, sofern sie nicht angefochten werden, eine endgültige Entscheidung über die Steuerpflicht. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Rechtsmittelzug. Nach dem § 228 Nr. 1 RWbgD. (§ 217 Nr. 1 a. F.) ist gegen Steuerbescheide das Berufungsverfahren gegeben, und zwar nach dem § 229 (§ 218 a. F.) RWbgD. gegen die Entscheidung des Finanzamtes zunächst der Einspruch, über den das Finanzamt selbst zu entscheiden hat. Einspruch, Berufung und Rechtsbeschwerde sind selbständige, nacheinander stattfindende Rechtsmittelzüge der RWbgD. Das Finanzamt muß auf den Einspruch hin die Sache neu prüfen (§ 260 Abs. 2 RWbgD., § 244 a. F.) und einen neuen, numehr mit der Berufung anfechtbaren Bescheid erlassen, der entweder den angegriffenen Steuerbescheid aufhebt oder den Einspruch zurückweist. Die Stellung des Finanzamtes ist hier etwa dieselbe wie die eines Richters im Beschwerdeverfahren nach dem § 306 Abs. 2 StPD. oder einer Polizeibehörde nach dem § 414 Abs. 2 StPD. Auch in diesen Fällen würden sich aber die Beamten bei ihrer Entscheidung einer Rechtsbeugung schuldig machen können. Hiernach ist grundsätzlich nicht nur für das Einspruchsverfahren, sondern auch schon für das vorangehende Steuerveranlagungsverfahren die Möglichkeit einer Rechtsbeugung auch für Beamte des Finanzamtes zu bejahen.

3. Im vorliegenden Falle handelt es sich freilich nicht um die Entscheidung eines Finanzamtes, sondern um die einer Gemeindestelle. Das Grundwerbsteuergesetz v. 11. März 1927 (RGBl. I S. 72) enthält in verfahrensrechtlicher Hinsicht nur vereinzelte Bestimmungen, darunter den § 29 a. F., wonach die

Steuerstelle die Steuer festsetzt und einen Steuerbescheid erteilt; im übrigen ist insoweit die RAbgD. maßgebend. Die Steuer wird in Preußen durch die von der Regierung bestimmten Gemeindestellen festgesetzt; die Zuständigkeit dieser Stellen als „Steuerstellen“ beruht auf dem § 39 FinAusglGes. v. 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) und seit dem 1. April 1932 auf dem § 482 RAbgD. Die städtischen Steuerstellen haben danach bei der Grunderwerbsteuer die Stellung des Finanzamtes. Hiernach besteht die Möglichkeit, daß sich der Angeklagte der Rechtsbeugung schuldig gemacht hat; daß es das LG. unterlassen hat, die Sache unter diesem rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen, muß dazu führen, das angeführte Urteil, soweit es diesen Punkt zum Gegenstande hat, aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.